

Kann ein öffentlicher Auftraggeber die Genehmigung eines öffentlichen Auftrags noch notifizieren?

In dem Rundschreiben der Wallonischen Region vom 23. März 2020 wird für die in der Analysephase befindlichen öffentlichen Aufträge empfohlen, die Bieter um eine Verlängerung um mindestens einen Monat der Gültigkeitsdauer der Angebote zu ersuchen. Wir bitten Sie, sich auf die Frage betreffend die Gültigkeitsdauer zu beziehen.

Dies bedeutet nicht, dass kein Auftrag während dieser Periode der Ausgangsbeschränkungen vergeben oder notifiziert werden kann. In dem Rundschreiben wird in der Tat eine **Analyse von Fall zu Fall** empfohlen. Jeder Auftrag hat seine Spezifität.

Es ist Sache jedes einzelnen öffentlichen Auftraggebers, zu bestimmen, ob

- der betreffende Auftrag **für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unerlässlich ist.**

z.B. : ein Auftrag für Nahrungsmittel für Altenheime, für die Anschaffung von Betten für ein Krankenhaus, usw.

- der betreffende Auftrag **dringend** ist;
- die beschlossenen Gesundheitsmaßnahmen **keine Auswirkungen** auf den betreffenden Auftrag haben.

z.B. Aufträge für Informatik-Dienstleistungen.

- der betreffende Auftrag **verschoben werden kann bzw. muss.**

In dem Rundschreiben wird nachdrücklich **ein Dialog zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem erfolgreichen Bieter** empfohlen, um mit ihm die Schwierigkeiten zu bewerten, auf die er bei der Ausführung des Auftrags stoßen könnte. In bestimmten Fällen müssen die Ausführungsmodalitäten vielleicht angepasst werden.